



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Ordnung
Az: 32-Allgemeine Ordnung
Datum: 15.05.2024

2024/117

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr)	05.06.2024	5

Betreff

Sachstandsbericht über die aktuellen Entwicklungen zum Konsumcannabisgesetz

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 1 nimmt die Ausführungen der Verwaltung über die aktuellen Entwicklungen zum Konsumcannabisgesetz zur Kenntnis.

Eckhardt
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Sachverhalt

Im Rahmen des Tagesordnungspunktes „Anfragen der Ausschussmitglieder“ hat der Betriebsausschuss 1 in seiner Sitzung am 17.04.2024 angeregt, dass die Verwaltung in der kommenden Sitzung über die aktuellen Entwicklungen für die örtlichen Ordnungsbehörden, die sich aus dem Konsumcannabisgesetz ergeben, berichtet.

Das Konsumcannabisgesetz sieht in § 5 Konsumverbotszonen vor:

§ 5 Konsumverbot

(1) Der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist verboten.

(2) Der öffentliche Konsum von Cannabis ist verboten:

1. in Schulen und in deren Sichtweite,
2. auf Kinderspielplätzen und in deren Sichtweite,
3. in Kinder- und Jugendeinrichtungen und in deren Sichtweite,
4. in öffentlich zugänglichen Sportstätten und in deren Sichtweite,
5. in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr und
6. (zukünftig in Kraft).

Im Sinne von Satz 1 ist eine Sichtweite bei einem Abstand von mehr als 100 Metern von dem Eingangsbereich der in Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 genannten Einrichtungen nicht mehr gegeben.

(3) In militärischen Bereichen der Bundeswehr ist der Konsum von Cannabis verboten.

Der Bereich Ordnung hat in Zusammenarbeit mit dem Bereich Vermessung und Geoinformation eine Übersichtskarte zu den Verbotszonen erstellt. Diese wird in der Sitzung vorgestellt.

Darüber hinaus sind mit aktueller Verordnung des Landes NRW **die Gemeinden** seit dem 01.05.2024 zuständig für die **Verfolgung und Ahnung** von Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b sowie Nummer 4 und 5 des Konsumcannabisgesetzes, d. h. für Verstöße für das Mitführen von Cannabis über zulässige Höchstgrenzen hinaus, das Konsumieren in unmittelbarer Nähe von unter 18jährigen sowie in den Konsumverbotszonen. Nach Entscheidung der Dienststellenleitung ist verwaltungsmäßig dem Bereich 32 die Aufgabenzuständigkeit übertragen worden.

Bezogen auf den Besitz bzw. das Mitführen von Cannabis führt das Gesetz folgendes aus:

§ 3 Erlaubter Besitz von Cannabis

(1) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist der Besitz von bis zu 25 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, zum Eigenkonsum erlaubt.

(2) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist abweichend von Absatz 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt der Besitz von Cannabis wie folgt erlaubt:

1. von bis zu 50 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, und
2. von bis zu drei lebenden Cannabispflanzen.

In den Fällen des erlaubten Besitzes von Cannabis nach Satz 1 Nummer 1 und Absatz 1 darf die insgesamt besessene Menge 50 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, nicht übersteigen.

§ 36 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1

a) mehr als 25 Gramm und bis zu 30 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, an einem Ort besitzt, der nicht sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt ist,

b) insgesamt mehr als 50 Gramm und bis zu 60 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, besitzt oder

...

4. entgegen § 5 Absatz 1, 2 oder Absatz 3 Cannabis konsumiert,

5. entgegen § 6 für Cannabis oder für Anbauvereinigungen wirbt oder Sponsoring betreibt,

...

Durch die Verordnung ist den Gemeinden eine Mammutaufgabe übertragen worden, die mit den vorhandenen Bordmitteln kaum zu bewältigen ist. Personelle Kapazitäten, technische Ausstattung und das fachliche Wissen sind zu schaffen.

Über den aktuellen Planungsstand und weitere Entwicklungen erfolgen in der Sitzung weitere Erläuterungen.